



Informationsschreiben gemäß der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

gerne geben wir Ihnen in Erfüllung unserer gesetzlichen Informationspflichten Auskunft über unser Unternehmen, Einzelheiten der angebotenen Leistung sowie des Vertrages und Ihre Möglichkeit zur Beschwerde und Rechtsdurchsetzung.

Informationen zum Versicherer

1. Die **Generali Versicherung AG** ist ein Unternehmen der weltweit tätigen Generali Gruppe und hat Ihren Sitz in Wien. Unser Unternehmen ist als Aktiengesellschaft registriert beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 38641 a.

Die Anschrift lautet:
Generali Versicherung AG
Landskrongasse 1-3
A-1010 Wien

2. Unser Unternehmen verfügt über keinen Vertreter in Deutschland. Sie können jedoch jederzeit mit dem Makler in Kontakt treten, bei dem Sie den Antrag auf Versicherungsschutz gestellt haben. Dessen Anschrift können Sie dem Antragsformular entnehmen. Sie können sich auch an die Volz Makler Consulting GmbH, Birkenweg 4, D-88250 Weingarten, wenden. Diese vertritt als unabhängiger Makler das Produkt „Einkommenssicherung“ in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Wollen Sie mit uns in **Kontakt** treten, können Sie sich an folgende Anschrift wenden:
Generali Versicherung AG
Betriebsunterbrechungsversicherung
Postfach 236
A-6900 Bregenz
Die Anschrift des Maklers, bei dem Sie den Antrag auf Versicherungsschutz gestellt haben, ist auf dem Antragsformular angedruckt.

Die Anschrift der Volz Makler Consulting GmbH ist oben unter Punkt 2 angeführt.
4. Die **Geschäftstätigkeit** der Generali Versicherung AG umfasst jede Art der direkten Versicherung in Österreich und anderen Ländern, die Rückversicherung und alle damit in unmittelbarem Zusammenhang ste-

henden Geschäften, wie insbesondere auch die Vermittlung von Versicherungs- und Bau-sparverträgen sowie von Hypothekendarlehen und Personalkrediten sowie die Vermittlung und Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren.

Die zuständige **Aufsichtsbehörde** ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Informationen zur angebotenen Leistung

5. Für das Versicherungsverhältnis gelten folgende **Vertragsgrundlagen**:
 - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebsunterbrechungs-Versicherung für freiberuflich und selbständig Tätige in Deutschland (ABFTD 2011);
 - Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABSD 2008);
 - Besondere Bedingungen, sofern diese im Einzelfall vereinbart werden.Auf das Versicherungsverhältnis ist **deutsches Recht** anwendbar.

Der Versicherungswert wird durch den **Deckungsbeitrag** bestimmt, den der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während den dem Eintritt des Sach- und/oder Personenschadens folgenden 12 Monaten erwirtschaften würde (Art. 5 ABFTD 2011). Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen. Ist die beantragte Versicherungssumme größer als der Versicherungswert, müssen wir im Leistungsfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung vornehmen. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versiche-



rungswert, erhöht sich die Ersatzleistung nicht.

Wir verzichten generell auf den Einwand der Unterversicherung nach Art. 8 ABSD 2008. Im Falle einer versicherten Betriebsunterbrechung ersetzen wir den dadurch entgangenen, nachgewiesenen Deckungsbeitrag.

Fälligkeit der Geldleistung – § 14 VVG

Unsere Geldleistung ist mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendigen Erhebungen fällig. Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, können Sie Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den wir voraussichtlich mindestens zu zahlen haben. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge Ihres Verschuldens nicht beendet werden können.

6. Prämie – § 33 ff VVG

Die **Prämie** für Ihren Versicherungsvertrag sowie der Prozentsatz der **Versicherungssteuer** sind auf dem Antragsformular angeführt.

Es kann vereinbart werden, dass wir für die Dauer der vereinbarten Vertragslaufzeit auf unser Kündigungsrecht nach Eintritt eines Unterbrechungsschadens wegen völliger (100%iger) Arbeitsunfähigkeit der namentlich genannten, den Betrieb verantwortlich leitenden Person aufgrund von Krankheit oder Unfallfolgen verzichten (Besondere Bedingung 52).

In diesem Fall sind wir berechtigt, die **Prämie** höchstens im gleichen Verhältnis zu **ändern**, wie sich der jährliche Schadenbedarf ändert. Unter Schadenbedarf ist der Schadenaufwand (Zahlungen und Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle) und/oder die Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen bezogen auf alle versicherten Betriebe bzw. die sie verantwortlich leitenden Personen zu verstehen, für die die Besondere Bedingung 52 vereinbart ist.

7. Prämie, Fälligkeit – § 33 VVG

Die **Zahlungsweise** der Prämie ist auf der Police angeführt. Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes kann eine Prämienzahlung nur halbjährlich oder jährlich im Wege des Lastschriftverfahrens vorgenommen werden. Sie sind daher zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn Sie von uns dazu schriftlich aufgefordert werden.

Zahlungsverzug – §§ 37, 38 VVG

Sollte der automatische Prämieinzug im Wege des Lastschriftverfahrens nicht möglich sein (unzureichende Deckung des Kontos, Rückbuchung) erfolgt eine Umstellung auf direktes Inkasso mittels Prämienvorschreibung.

Wir werden Sie gemäß § 38 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Zahlung auffordern und für diese eine Nachfrist setzen. Mit diesem Schreiben geben wir Ihnen unsere Bankverbindung in Deutschland bekannt, auf die Sie die Prämie überweisen können. Sind Sie bei Ablauf der Nachfrist weiterhin mit der Prämienzahlung in Verzug, werden wir den Versicherungsvertrag kündigen.

8. Die Produktinformationen und die Prämien-sätze sind jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres gültig.

Informationen zum Vertrag

9. Der Versicherungsvertrag kommt mit Zugang der Police zustande, sofern zu diesem Zeitpunkt die sechswöchige Bindungsfrist an Ihren Antrag noch nicht abgelaufen war. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Police bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe Punkt 11) zu dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt.

10. Widerrufsrecht – § 8 VVG

Sie sind gemäß § 8 Abs 2 VVG berechtigt, binnen 14 Tagen nach Zustandekommen des Versicherungsvertrags (Zugang der Police) Ihre Vertragserklärung zu widerrufen. Eine ausführliche Belehrung über Ihr **gesetzliches Widerrufsrecht** sowie die Rechtsfolgen eines wirksamen Widerrufs finden Sie im beiliegenden Informationsblatt „Information über das Widerrufsrecht gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)“.

11. Verlängerung, Kündigung – § 11 VVG

Die **Vertragslaufzeit** ist im Antragsformular angeführt.

Gemäß Art. 14, Pkt. 2 ABFTD 2011 verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf **gekündigt** wird.

Kündigung nach Versicherungsfall – § 92 VVG

Gemäß Art. 12, Pkt. 2 lit. a und b ABSD 2008 können beide Vertragsteile den Vertrag



nach Eintritt eines Schadenfalles kündigen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des gerechtfertigten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteiles im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht;
- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bei Verzögerung der Anerkennung;
- nach Anerkennung dem Grunde nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung.

Wir verzichten auf das Kündigungsrecht im Leistungsfall, wenn die Betriebsunterbrechung durch einen **Sachschaden** verursacht wird.

12. Fehlendes versichertes Interesse – § 80VVG

Der **Vertrag erlischt**

- bei Tod der versicherten Person bzw. Wegfall des versicherten Risikos (Art. 14, Pkt. 3 ABFTD 2011);
- wenn für einen oder mehrere Versicherungsfälle innerhalb von 24 Monaten Leistungen im Gesamtausmaß von 730Tagen (inklusive vereinbarter Karenzzeit) erbracht wurden (Art. 15, Pkt 2.1. ABFTD 2011);
- bei endgültiger Schließung des Betriebes oder sonstigem Wegfall des versicherten Interesses; eine Betriebsverletzung führt nicht zum Erlöschen des Vertrages (Art. 15, Pkt 2.2. ABFTD 2011);
- wenn die in der Polizza namentlich genannte, den Betrieb verantwortlich leitende Person das 65. Lebensjahr vollendet (Art. 15, Pkt 2.3. ABFTD 2011).

13. Auf den Vertrag ist **deutsches Recht** anwendbar. Einen entsprechenden Hinweis finden Sie eingangs der Vertragsgrundlagen für die Einkommenssicherung.

14. Die Vertragsbedingungen und gesetzlichen Vorabinformationen sind in **deutscher Sprache** abgefasst. Wir werden die Kommunikation mit Ihnen während der Laufzeit dieses Vertrages ebenfalls in deutscher Sprache führen.

Informationen zum Rechtsweg

15. Für **Beschwerden** in Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis steht Ihnen folgende Ansprechstelle zur Verfügung:
Beschwerdemanagement der Generali Gruppe, Frau Gerlinde Rohrhofer
Telefon: +43/1/53401-4367

Email: gerlinde.rohrhofer@generali.at

Anschrift: Generali Versicherung AG
Generaldirektion
Hoher Markt 3
1010 Wien

Neben dieser außergerichtlichen Beschwerdemöglichkeit steht es Ihnen frei, Ihre Interessen im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Sachverständigenverfahren – § 84 VVG

Gemäß Art. 9 ABSD 2008 können die Vertragspartner in einem Leistungsfall schriftlich vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch **Sachverständige** festgestellt werden.

Auch nach einer Entscheidung im Wege des Sachverständigenverfahrens steht Ihnen der ordentliche Rechtsweg offen.

16. Beschwerden über unsere Geschäftsabwicklung können Sie auch an die zuständige **Aufsichtsbehörde** richten:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
D-53117 Bonn
poststelle@bafin.de
www.bafin.de